

PROTOKOLL DER GEMEINDERATSSITZUNG VOM 20. März 2023

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 20.00 Uhr.

Anwesend :

- Luc FRANK - *Bürgermeister und Vorsitzender*
- Nadine ROTHEUDT, Marcel HENN, Björn KLINKENBERG, Mirko BRAEM und Iris LAMPERTZ - *Schöffen*
- Marcel STROUGMAYER, Jean OHN, Max MUNNIX, ~~Sandy NYSEN~~, Monique EMONTS-POHL, Ilona WETZELS, Ilona RENIER, ~~Raymond LENAERTS~~, Alain KLINKENBERG, Willy THYSSEN, Rainer HINTEMANN, Mike FRANSSSEN, ~~Bruno KRICKEL~~, Alain SCHMETS und Gilbert KLINKENBERG - *Gemeinderatsmitglieder*
- Yves KEVER – *dt. Generaldirektor*

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung des Protokolls der Ratssitzung vom 13.02.2023
- 2) Mitteilungen
- 3) Fragen an das Gemeindegremium
- 4) Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 3. und 4. Quartals 2022
- 5) Verzicht der Erbpachtzinsen (Parkhotel, Museum VM und Parkplatz Hotel) der AGR GALMEI zu Gunsten der Gemeinde für das Jahr 2022
- 6) Aktion zur Vermeidung von Plastikmüll und Sensibilisierung für die Verwendung von Leitungswasser als Trinkwasser
- 7) Bürgerbeteiligungshaushalt für die Gemeinde Kelmis – Anpassung des Regelwerks des Bürgerbeteiligungsfonds
- 8) Schaffung einer Handwerkszone für kleinere und mittlere Betriebe gelegen Hochheid in Hergenrath – Verkaufsbedingungen – Anpassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.1997
- 9) Genehmigung des Zusammenarbeitsabkommens „Treffpunkt Job Kelmis“
- 10) ORES Assets – Genehmigung der Verlängerung der Mitgliedschaft in der Ankaufszentrale - Prinzipbeschluss
- 11) Neubau und Montage des Geländers der GÖHL – Brücke gelegen Hof in Kelmis infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 12) Instandsetzung der Strominstallation in der Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 13) Trockenlegung des Spielplatzes auf dem unteren Schulhof der Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen
- 14) Anwerbung eines feststellenden Bediensteten im Bereich Umwelt für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren
- 15) Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates und Neubezeichnung von Gemeindevertretern für die Generalversammlungen und Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1 der Tagesordnung: Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 13.02.2023

In Anwendung von Artikel 24 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und der Artikel 50 bis 53 der genehmigten Geschäftsordnung des Gemeinderates, wird das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2023 - Seite 1 von 19

Gemeinderatssitzung vom 13.02.2023 als genehmigt betrachtet, da während der Sitzung keinerlei Bemerkungen oder Beanstandungen über die Abfassung desselben geäußert worden sind.

Punkt 2 der Tagesordnung : Mitteilungen

Der Vorsitzende macht dem Gemeinderat nachstehende Mitteilungen:

- Der Gouverneur der Provinz Lüttich billigt am 09.02.2023 den Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2023 zur Festlegung der kommunalen Dotation 2023 an die Hilfeleistungszone der DG
- Der Gouverneur der Provinz Lüttich billigt am 10.02.2023 den Beschluss des Gemeinderates vom 16.01.2023 zur Festlegung der kommunalen Dotation 2023 an die Polizeizone Weser-Göhl.
- Herr Ministerpräsident O.PAASCH hat mit Ministerialerlass Nr. 6447/EX/IX/B/I vom 17.02.2023 den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Kelmis gebilligt, der am 16.01.2023 vom Gemeinderat verabschiedet wurde.
- Die Gemeinde Kelmis erhält nun anstatt der 32.136,00 €, 96.136,00 € für Maßnahmen im Hochwasserbereich und für die Durchführung einer hydrologischen Studie.
- Herr Ministerpräsident O.PAASCH hat mit Ministerialerlass Nr. 6530/EX/IX/B/I vom 13.03.2023 die Anpassung der Urlaubsregelung des Gemeindepersonals und des Systems der Zurdispositionsstellung der Gemeinde Kelmis gebilligt, die am 16.01.2023 vom Gemeinderat verabschiedet wurde
- Der Gemeinde wurde eine Erhöhung der Zuschüsse bezüglich der Hochwasserstudie zugesagt. Ein bereits gewährter Zuschuss in Höhe von 32.000,00 € wurde nun auf 96.000,00 € erhöht. Die vorgesehene hydrologische Studie kann mit diesen Geldern finanziert werden.

Punkt 3 der Tagesordnung : Fragen an das Gemeindegremium

In Anwendung der Bestimmungen des Artikels 19 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018 und der Geschäftsordnung des Gemeinderates wurden schriftliche Fragen an das Gemeindegremium durch nachstehende Ratsmitglieder fristgerecht eingereicht, in der Sitzung vorgetragen und von den Mitgliedern des Gremiums wie folgt beantwortet:

- 1) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen B.KLINKENBERG zum Thema „Schulumbau des CFA“:

Laut BRF denkt die Gemeinschaftsministerin Lydia Klinkenberg die pädagogischen Herausforderungen und dazugehörige Architektur am CFA in Kelmis neu.

Zitat BRF :

Bis 2030 sollen nach Angaben von Ministerin Klinkenberg 260 Millionen Euro investiert werden. "Priorität haben dabei vor allen Dingen das CFA Kelmis und das ZAWM St. Vith, weil wir dort wirklich sehr alte Räumlichkeiten vorfinden und da unbedingt etwas geschehen muss." In Kelmis wird es nach Angaben der Ministerin nicht mehr lange dauern, bis die architektonische Umsetzung erfolgt.

Wir in Kelmis träumen noch von der neuen, von den Vereinen und der Schule gemeinsam genutzten großen Sporthalle. In 2020 wurde es als großes PPP Projekt vorgestellt, dann wollte die Gemeinde es selber finanzieren.

Auch im Jahre 2018 stand der Umbau des alten Schwimmbades in eine neue Sporthalle schon im Infrastrukturplan, wäre also schon mit Subventionen finanziert gewesen.

Das bisherige Fazit:

Wir haben keine neue Sporthalle und niemand denkt drüber nach, auch nicht Frau Ministerin Klinkenberg.

Dazu unsere Fragen :

Weiß das Kollegium schon von diesem Projekt am CFA, dessen Umsetzung schon bald erfolgt?

Warum weiß der Gemeinderat nichts davon, wurde in keiner Kommission im Detail darüber gesprochen?

In welchem Papierkorb sind die vorherigen vollmundigen Projekte gelandet?

Antworten:

Die erste Frage müsste in zwei Bereiche aufgeteilt werden: Teil 1 lautet „Weiß das Kollegium schon von dem Projekt?“ Es geht hier um den Neubau der Schule mit angrenzender Sportinfrastruktur und der außerschulischen Betreuung. Teil 2 betrifft die Umsetzung des Projekts.

Schöffe B.KLINKENBERG zitiert diesbezüglich einen Artikel auf der Facebook-Seite der Ministerin Lydia KLINKENBERG und einen Artikel im Grenz-Echo vom 01.03.2023.

Aktuell geht es nicht darum, dass die Bagger rollen, sondern darum, dass die gesammelten Ideen in konkrete architektonische Pläne umgesetzt werden. Von daher ist es logisch, dass der Gemeinderat hierüber nicht informiert wurde, weil noch keine Pläne vorliegen. Sollten diese vorliegen, so wird zu einer gemeinsamen Ausschusssitzung eingeladen. Die Phase 0 ist somit abgeschlossen und an dem Gesamtprojekt kann jetzt weiter geplant werden.

Fazit: Unser Korb ist demzufolge aktuell leer.

Ratsmitglied R.HINTEMANN bemerkt, dass es somit zurzeit zwei Projekte gibt: Das Projekt der Ministerin, die sich mit dem pädagogischen Projekt beschäftigt und die Feststellung, dass die DG offensichtlich keine Sporthalle in Kelmis plant.

Man hat auf jeden Fall die Absicht einen kompletten Umbau der Schule mit Sporthalle und AUBE zu realisieren. Laut Regierungskreisen sei ein voraussichtlicher Spatentisch für 2024 geplant.

- 2) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen M.BRAEM zum Thema „Altes Wasserwerk“:
In den letzten Wochen wurden in der Nähe des alten Wasserwerks verschiedene Arbeiten durch die Gemeinde durchgeführt.

Wir alle wissen um den maroden Zustand des Gebäudes.

Da durch den Ankauf der Emmaburg wieder etwas mehr Hoffnung für Tourismus und Denkmalschutz durch unsere Gegend weht, ist es sehr lobenswert, wenn die Gemeinde auch am Ortseingang für ein schönes Entree sorgen will.

Dazu unsere Fragen :

Gibt es inzwischen neue Ideen für die weitere Nutzung dieses Bauwerks mit der schützenswerten Jugendstil- Fassade?

Wird die Gemeinde die Renovierung selbst in die Hand nehmen?

Wurden schon Prozeduren eingeleitet, um das Bauwerk unter Denkmalschutz zu stellen und von den neuen Denkansätzen im neuen Raumordnungsdekret der DG zu profitieren?

Antworten:

Das Haus mit der schützenswerten Jugendstilfassade wäre beinahe abgerissen worden, denn es hat in der letzten Legislaturperiode das Projekt gegeben den Containerpark zu vergrößern und das besagte alte Wasserwerk abzureißen, was aber in letzter Sekunde verhindert werden konnte. Hier wurden Gespräche mit Intradel geführt, um den Containerpark nicht nach vorne raus sondern nach hinten raus zu vergrößern. Es gibt einen Interessenten für das alte Wasserwerk, der ein interessantes Projekt an diesem Standort erschaffen möchte und es kann sein, dass mit besagter Person ein Erbpachtvertrag abgeschlossen wird. Über dessen Form und Bedingungen muss noch gesprochen werden. Es wurde daher noch keine Prozedur eingeleitet um das Gebäude unter Denkmalschutz zu stellen. Es hat allerdings Probleme mit einem

Wasserverlust gegeben, allerdings war das Gebäude davon nicht betroffen, so dass dieses Problem gelöst werden konnte.

Ratsmitglied R.HINTEMANN erklärt, dass es damals keine spezifischen Gespräche mit Intradel gegeben hat, was dahin führt, dass das Gebäude nicht abgerissen werden musste.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Erweiterung des Containerparks allerdings dahin führt, dass Intradel Gelände kauft und dass dahingehend Verhandlungen stattgefunden haben. Von daher war die andere Möglichkeit keine gute (das Haus abzureißen), da dort noch ein Brunnen ist, der auch noch genutzt wird.

- 3) Ratsmitglied R.HINTEMANN an den Schöffen M.HENN zum Thema „Hundesteuer“:
Nachfrage , weil wir vor etwas mehr als zwei Jahren eine Frage zur Hundesteuer im Gemeinderat eingereicht haben.

Die Frage der ECOLO Fraktion von damals :

Die ECOLO Fraktion fragt den Schöffen zu der Gemeindesteuer auf Hunde und deren Verwendungszweck. Der zuständige Schöffe teilt mit, dass sowohl die angelegte Reserve an Dog-Stationen sowie Neuanschaffungen dieser Stationen an verschiedenen Standorten angebracht werden sollen. Zudem soll eine neue Sensibilisierungskampagne der Hundebesitzer in Bezug auf Hygienemaßnahmen gestartet werden. (GR Sitzung 21-12- 2020).

Jetzt haben wir 2023. Dazu unsere Frage :

Wozu wurden die Gelder in den vergangenen Jahren eingesetzt?

Könnte die Gemeinde mit diesen Geldern eine Sensibilisierungskampagne gegen den Hundekot auf den Weiden starten?

Denn Hundekot in Heu und Silage macht die Rinder, Kühe und Kälber unserer Bauern krank.

Antworten:

Es gibt zurzeit 36 Hunde-Stationen, die durch die Hundesteuer finanziert wurden und es wäre noch vonnöten, dass wir weiter in Dog-Station's investieren. Der Hundelaufplatz wurde ebenfalls angelegt und mit Steuergeldern finanziert. Die Investitionen und Maßnahmen haben nur Erfolg, wenn sie mit einer Bewusstseinsbildung einhergehen. Auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde besteht die Hundeleinepflicht. In der nächsten Ausgabe des Kelmis-Magazins wird es zudem eine Kampagne zu dem Thema „Abfälle“ geben. In Kürze werden wir ebenfalls in Zusammenarbeit mit den Schulen zu den Themen „Umwelt, Mülltrennung, Sauberkeit und auch Hundekot“ und die damit verbundenen Verhaltensregeln ein Umweltprojekt realisieren. Somit würden auch die Eltern sensibilisiert.

- 4) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Haushalt 2023“:
In der Kommentierung zum Haushalt 2023, weist der Finanzdirektor darauf hin, dass Steuererhöhungen für das Jahr 2025 im Mehrjahresplan einkalkuliert wurden. Dies bestätigte dieser mir auch in einem persönlichen Gespräch.

Frage: Welche Steuererhöhungen wurden einkalkuliert und in welcher Höhe?

Antworten:

Der Vorsitzende erkundigt sich danach, ob Ratsmitglied J.OHN jetzt schon weiß was er in 2025 verdienen wird.

Es ist unmöglich jetzt schon sagen zu können was man in 2025 einnehmen wird. Diese Frage kann man daher nicht beantworten.

- 5) Ratsmitglied J.OHN an den Vorsitzenden zum Thema „Kirchplatz“:
Inzwischen sind Pläne vom Kirchplatz im Umlauf. Die Pläne sind offensichtlich in die Geschäftsleute verteilt worden?

Frage: Wie ist es möglich, dass diese Pläne verteilt werden, während der Gemeinderat, zumindest bis zu dieser Fragestellung, dieses Projekt noch nicht einmal vorgestellt wurde??

Antworten:

Der Vorsitzende bezieht sich auf das neue Falblatt der NBK und erklärt, dass er das ja nun nicht erklären braucht, da in besagtem Falblatt drei Skizzen des Kirchplatzes

abgebildet worden sind. Der Vorsitzende kennt davon nur eine Skizze und erklärt, dass die Impressum-Adresse die des Ratsmitglieds J.OHN sei und dass er somit schon über die nötigen Skizzen verfüge.

Momentan handelt es sich noch um ein Arbeitsdokument und es gab eine Konzertierung mit den Geschäftsleuten. Hier wurde auch im Bereich einer Mobilitätsstudie der Bedarf an Parkplätzen erforscht. Zudem gab es Gespräche mit der Regierung der DG und alle Ideen sollen dann gemeinsam mit der Bevölkerung diskutiert werden.

Der Vorsitzende erklärt zudem, dass das Faltblatt nur schlechte Stimmung mache und falsche Informationen an die Bevölkerung weitergibt.

- 6) Ratsmitglied J.OHN an die Schöffin I.LAMPERTZ zum Thema „Ernennungen“:
Zunächst möchte ich mich bei der Schöffin bedanken für die Unterlagen, die ich ausgehändigt bekommen habe, die mir jedoch bekannt waren. Daraus ist ja zu ersehen, welche Verantwortung ein Friedhofswärter hat. Es ist auch richtig, dass die Ernennung eine politische Entscheidung ist.
Frage: Warum aber lehnt das Kollegium die Ernennung dieser Person ab, obschon diese Funktion in der Vergangenheit mit dem Beamtenstatut verbunden war?

Antworten:

Dass der Friedhofswärter nicht ernannt wird, hat nichts damit zu tun, dass man dessen Aufgaben nicht als „ernennungswert“ ansieht. Die Ernennungen sollen aber nicht „à la tête du client“ stattfinden. Jeder kann sich auf eine Ernennungsstelle bewerben. Hierfür muss man aber eine Ernennungsprüfung machen. Es sollte fair für alle sein. Dies hat aber nichts mit der Funktion, der Aufgabe und der Position eines Personalmitglieds zu tun. Die Verwaltung wird diesbezüglich die Ernennungsstrategie festlegen.

<p style="text-align: center;">Punkt 4 der Tagesordnung: Kenntnisnahme des Protokolls über die Kassenprüfung des 3. Und 4. Quartals 2022</p>

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 77 der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung;

In Anbetracht des Protokolls über die durch die Herren L.FRANK und E.KLINKENBERG am 03.03.2023 vorgenommene Kassenprüfung für das 3. Und 4.Quartal 2022, aus welchem hervorgeht, dass diese Überprüfung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben hat;

NIMMT KENNTNIS:

des Kassenprüfungsprotokolls über die erfolgte Kassenprüfung für das 3. und 4. Quartal 2022.

<p style="text-align: center;">Punkt 5 der Tagesordnung: Verzicht der Erbpachtzinsen (Parkhotel, Museum VM und Parkplatz Hotel) der AGR GALMEI zu Gunsten der Gemeinde für das Jahr 2022</p>

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht der aktuell geltenden Satzungen der AGR GALMEI, insbesondere die Artikel 78 (Übertragung von Gütern) und 85 (Gewinn bzw. Defizit des Geschäftsjahres);

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 30.12.2013 betreffend das Schwimmbad und des Sportzentrum (Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2013) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 6.811,06 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 25.11.2016 betreffend das

Park Hotel (Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2016) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 18.300 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 30.05.2018 betreffend das Museum VM (Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2016) für die Dauer von 35 Jahren zum Erbpachtzins von 5.400 Euro pro Jahr;

Aufgrund des vor dem Notar Rijckaert abgeschlossenen Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Kelmis und der AGR GALMEI vom 08.10.2018 betreffend das Park Hotel (Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2017) für die Dauer von 33 Jahren zum Erbpachtzins von 1.200 Euro pro Jahr;

In Anbetracht der schlechten finanziellen Lage der AGR GALMEI die es ihr nicht ermöglicht der Gemeinde die Erbpachtzinsen für das Jahr 2022 zu bezahlen;

In Anbetracht der Satzungen der AGR GALMEI welche vorsehen, dass die Gemeinde das jährliche Defizit der AGR GALMEI übernimmt;

In Anbetracht der Erläuterungen des Schöffen M.BRAEM;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass die PFF-Fraktion Ihre Position nicht verändert hat, dies aber nicht nochmal ausführlich kommentieren möchte und somit dem Punkt nicht zustimmt;

BESCHLIESST MIT 12 JA-STIMMEN GEGEN 6 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder

J.OHN, M.MUNNIX, M.EMONTS-POHL, I. RENIER, R. HINTEMANN und M. FRANSEN):

Artikel 1

Die Gemeinde verzichtet auf die Erbpachtzinsen der AGR GALMEI für das Jahr 2022 in Höhe von 31.711,06 Euro;

Artikel 2

Die Gemeinde entscheidet künftig jährlich über einen eventuellen Verzicht der Erbpachtzinsen zu Lasten der AGR GALMEI.

<p>Punkt 6 der Tagesordnung: Aktion zur Vermeidung von Plastikmüll und Sensibilisierung für die Verwendung von Leitungswasser als Trinkwasser</p>
--

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass Trinkwasser das am strengsten kontrollierte Lebensmittel ist und folglich bedenkenlos zum Verzehr geeignet ist;

In Erwägung dessen, dass Plastikflaschen eine erhebliche Menge an Abfall verursachen und der Gebrauch von Wassersprudlern zur Müllvermeidung beitragen;

In Erwägung dessen, dass eine einmalige befristete Aktion in Form einer Prämie von 40,00 Euro für die Anschaffung von Wassersprudlern einen finanziellen Anreiz für den Verzehr des Trinkwassers der Gemeinde schafft;

In Anbetracht, dass am Tag des Wassers (22.03.2023) u.a. das neue Logo des Dienstes Trinkwasser der breiten Öffentlichkeit vorgestellt wird und dieser Tag ebenfalls zur Präsentation der Aktion „Wassersprudler“ genutzt werden soll;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt was von Gemeindeinteresse ist;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabenkredit 87400/33101, in Höhe von 10.000 Euro, im ordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023, vom Finanzdirektor, vorzusehen ist;

Nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen B.KLINKENBERG;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der sich nach den Kosten der Aktion erkundigt und vorschlägt, dass das System schon genau berechnet werden sollte;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der diese Maßnahme begrüßt;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Einziges Artikel

Eine einmalige befristete Prämie zur Müllvermeidung, Sensibilisierung der Trinkwasserqualität und Förderung der Nutzung von Wassersprudlern mit nachfolgenden Regelungen zum Erhalt der Prämie einzuführen:

- Art. 1. Der Antrag der Auszahlung gilt pro Haushalt. Es kann nur ein Antrag pro Haushalt eingereicht werden.
- Art. 2. Der Antrag der Auszahlung kann für die Anschaffung eines Wassersprudlers mit einer maximalen Prämie von 40,00 gestellt werden.
- Art. 3. Die Aktion ist zeitlich begrenzt. Sie beginnt am „Tag des Wassers“ (22. März 2023) und endet am 31. August 2023. Das Ausstellungsdatum der Originalrechnung muss sich in diesem Zeitraum befinden. Die Anträge können bis zum 30. September 2023 eingereicht werden.
- Art. 4. Zur Bestimmung der Prämienzahlung werden 100% des Einkaufspreises berücksichtigt, mit Berücksichtigung des maximalen Betrages der Prämie. Nach Überprüfung des Antrages erfolgt eine Überweisung der Prämie auf die angegeben Kontonummer.
- Art. 5. Beim Antragsteller handelt es sich um einen Bürger, der im Bevölkerungsregister der Gemeinde Kelmis eingetragen ist.
- Art. 6. Die Anschaffung muss in einem Geschäft, welches sich in der Gemeinde Kelmis befindet getätigt werden.
- Art. 7. Die Auszahlung der Prämie erfolgt auf Vorlage der Originalrechnung. Aus ihr muss eindeutig der Ankauf eines Wassersprudlers hervorgehen.
- Art. 8. Der Antrag wird durch die Gemeindeverwaltung geprüft.
- Art. 9. Die Auszahlung der Prämie wird davon abhängig gemacht, ob die erforderlichen Mittel im Haushaltplan 2023 eingetragen worden sind.

**Punkt 7 der Tagesordnung:
Bürgerbeteiligungshaushalt für die Gemeinde Kelmis – Anpassung des Regelwerks
des Bürgerbeteiligungsfonds**

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Schreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26.11.2021, der es der Gemeinde erlaubt einen Bürgerbeteiligungshaushalt in Form eines Pilotprojektes einzurichten;

Gesehen seinen Beschluss vom 25.04.2022, mit welchem die Schaffung eines Bürgerbeteiligungshaushalts sowie eines entsprechenden Regelwerks beschlossen worden ist;

Gesehen den ministeriellen Erlass der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft, Nr. 5549/EX/IX/A/I vom 11.10.2022 mit welchem dem Pilotprojekt „Bürgerbeteiligungsfonds der Gemeinde Kelmis“ ein Zuschuss in Höhe von maximal 30.000,00 € gewährt worden ist;

In Erwägung, dass das Regelwerk im Rahmen des Projektauswahlverfahrens nicht die Vorgehensweise bei nur einem in Frage kommenden Projekt vorsieht und daher angepasst werden sollte;

In Erwägung, dass die Gemeinde das Regelwerk des Bürgerbeteiligungsfonds eigenständig erstellen, ergänzen oder abändern kann;

In Anbetracht der nachstehenden, vorgeschlagenen Anpassung des Regelwerks des Bürgerbeteiligungsfonds:

Art. 3 – Projektauswahlverfahren

Art. 3.5. Vorgehensweise bei nur einem in Frage kommenden Projekt

Falls nur ein Projekt eingereicht wird bzw. nur ein Projekt nach der technischen Überprüfung der Durchführbarkeit der eingereichten Projekte durch die Gemeindeverwaltung übrig bleibt, wird weder eine Jury zusammengestellt, noch ein Bürgervoting durchgeführt. Die Entscheidung, ob einem Projekt ein Zuschuss gewährt wird, obliegt in diesem Fall dem Gemeindegremium.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der vorschlägt – nach einer Diskussion in der Finanzkommission - den letzten Satz des Vorschlags „Die Entscheidung, ob einem Projekt ein Zuschuss gewährt wird, obliegt in diesem Fall dem Gemeindegremium „ wie folgt anzupassen: „Das Gemeindegremium validiert die Empfehlung der Verwaltung.“;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der erklärt, dass man nun dadurch die Bürger komplett aus der Abstimmung ausblende und dass man demzufolge den Grundgedanken des Bürgerbeteiligungsfonds nicht respektiere;

BESCHLIESST MIT 12 JA-STIMMEN GEGEN 5 NEIN-STIMMEN (Ratsmitglieder J.OHN, M.MUNNIX, M.EMONTS-POHL, I. RENIER, R. HINTEMANN und M. FRANSEN) BEI EINER ENTHALTUNG (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

Die nachstehende Anpassung des Regelwerks des Bürgerbeteiligungsfonds:

Art. 3 – Projektauswahlverfahren

Art. 3.5. Vorgehensweise bei nur einem in Frage kommenden Projekt

Falls nur ein Projekt eingereicht wird bzw. nur ein Projekt nach der technischen Überprüfung der Durchführbarkeit der eingereichten Projekte durch die Gemeindeverwaltung übrig bleibt, wird weder eine Jury zusammengestellt, noch ein Bürgervoting durchgeführt. Das Gemeindegremium validiert die Empfehlung der Verwaltung.

Artikel 2

Den Kommunikationsbeauftragten der Gemeinde mit der Umsetzung des Projekts zu beauftragen.

Punkt 8 der Tagesordnung: Schaffung einer Handwerkszone für kleinere und mittlere Betriebe gelegen Hochheid in Hergenrath – Verkaufsbedingungen – Anpassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.1997

DER GEMEINDERAT,

Gesehen seinen Beschluss vom 27.01.1997 mit welchem der provisorischen Aufteilung des Geländes gelegen Hergenrath, Hochheid in 10 Losen zwecks Schaffung einer Handwerkszone für kleinere und mittlere Betriebe, gemäß dem unterbreiteten Grundrissplan erstellt durch das Studienbüro Sotrez-Nizet, Eupen am 07.05.1995 und abgeändert am 18.10.1995 zugestimmt, die durch Frau Notarin M.N. Xhaflaire, mit Amtssitz in Montzen, unterbreiteten Aufteilungsbedingungen genehmigt und die Sonderbedingungen in Bezug auf den Verkauf der Lose festgelegt worden sind;

Gesehen, dass diese festgelegten Sonderbedingungen, gemäß Artikel 2 des vorgenannten Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.1997 und abgeändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.1999, wie folgt lauten:

1° der Erwerber muss innerhalb von 6 Monaten ab der Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde einen ordnungsgemäßen Bauantrag einreichen;

2° der Erwerber muss innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum der Erlangung der Baugenehmigung das Industriegebäude voll betriebsfähig errichtet haben;

3° im Falle des Nichteinhaltens der 1° und 2° angegebenen Fristen muss der Erwerber Verzugszinsen in Höhe von jährlich 150 BEF je Quadratmeter erworbenen Grundes an die Gemeinde Kelmis zahlen;

4° sollte das Bauvorhaben des Erwerbers eine Hausmeisterwohnung vorsehen, so darf dieses höchstens fünfzig von Hundert des gesamten Bauvolumens darstellen und muss architektonisch in das betreffende Bauvolumen integriert werden;

5° um Grundstücksspekulationen zu vermeiden, ist ein Weiterverkauf der Liegenschaften vor Bebauung nicht erlaubt, in diesem Falle hat die Gemeinde Kelmis ein Rückkaufrecht;

6° bei einem Weiterverkauf oder eine Weitervermietung sind die unter 1° und 2° bedungenen Fristen einzuhalten;

In Erwägung, dass die Gesellschaft GEDA beabsichtigt, die Parzelle gelegen Hochheid, Hergenrath, katastriert Flur D Nr. 196 b2, mit einer Flächengröße von 3.410 qm, erworben am 19.03.2008 von der Gesellschaft SPRL KEUTGEN FRERES, an die Gesellschaft RENT & MORE BY MOOR PGmbH zu verkaufen;

In Erwägung, dass die Gesellschaft RENT & MORE BY MOOR PGmbH ihren bestehenden Betrieb in Hergenrath gelegen Hochheid ausdehnen möchte und somit eine Anpassung der bestehenden Sonderbedingungen angebracht erscheint;

In Erwägung, dass bezugnehmend auf die durch den Gemeinderat am 27.01.1997, genehmigten Charta der städtebaulichen und ästhetischen Vorschriften der Handwerkszone, hinterlegt als Anhang einer Urkunde vor Notarin Xhaflaire in Montzen am 01.04.1999, abgeschrieben beim Hypothekenamt Malmédy am folgenden 22. April, Band 3641 Nummer 1, folgende Abänderung der Sonderbedingungen, eingetragen als Punkt 7 unter Artikel 2 des vorgenannten Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.1997, vorgeschlagen wird:

7° der Erwerber einer nicht bebauten Fläche ist davon freigestellt diese zu bebauen, falls er sie als Erweiterung seines bereits in der Handwerkszone Hochheid, Hergenrath, angesiedelten Betriebs nutzt.

In diesem Fall ist der Erwerber von folgenden Auflagen der vorgenannten Charta befreit:

- Einreichen eines Bauantrags innerhalb von 6 Monaten
- Errichtung eines Betriebsgebäudes innerhalb von zwei Jahren
- Zahlung einer Strafe bei Nichtbebauung
- Rückkaufrecht der Gemeinde, z.B. bei Weiterverkauf oder Nichtbebauung
- Etwaige Restriktion (Anfrage usw.) bei Weiterverkauf

Diese Abweichungen gelten jedoch bis zum ersten der folgenden Termine: Weiterverkauf der Parzelle oder zwei Jahre nach Einstellung des vorgenannten in der Gemeinde Kelmis angesiedelten Betriebs bzw. nicht einheitliche Nutzung von Betrieb und gekaufte Parzelle.

Mit Eintritt eines dieser beiden Situationen gelten die ursprünglichen Bestimmungen der vorgenannten Charta wieder uneingeschränkt, unter der einzigen Ausnahme, dass der Erwerber ebenfalls die Bedingung der Ausnahmeregelung erfüllt.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied R.HINTEMANN, der sich nach dem Gelände erkundigt, dass mit Altlasten belegt ist;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass sich dieses Gelände daneben befindet;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Den Artikel 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.1997 betreffend die Festlegung der Sonderbedingungen für den Verkauf der Lose gelegen innerhalb der Handwerkszone für kleinere und mittlere Betriebe, Hochheid in Hergenrath mit sofortiger Wirkung anzupassen und nachfolgenden Punkt 7° hinzuzufügen:

7° der Erwerber einer nicht bebauten Fläche ist davon freigestellt diese zu bebauen, falls er sie als Erweiterung seines bereits in der Handwerkszone Hochheid, Hergenrath, angesiedelten Betriebs nutzt.

In diesem Fall ist der Erwerber von folgenden Auflagen der vorgenannten Charta befreit:

- *Einreichen eines Bauantrags innerhalb von 6 Monaten*
- *Errichtung eines Betriebsgebäudes innerhalb von zwei Jahren*
- *Zahlung einer Strafe bei Nichtbebauung*
- *Rückkaufrecht der Gemeinde, z.B. bei Weiterverkauf oder Nichtbebauung*
- *Etwaige Restriktion (Anfrage usw.) bei Weiterverkauf*

Diese Abweichungen gelten jedoch bis zum ersten der folgenden Termine: Weiterverkauf der Parzelle oder zwei Jahre nach Einstellung des vorgenannten in der Gemeinde Kelmis angesiedelten Betriebs bzw. nicht einheitliche Nutzung von Betrieb und gekaufte Parzelle.

Mit Eintritt eines dieser beiden Situationen gelten die ursprünglichen Bestimmungen der vorgenannten Charta wieder uneingeschränkt, unter der einzigen Ausnahme, dass der Erwerber ebenfalls die Bedingung der Ausnahmeregelung erfüllt.

Artikel 2

alle anderen Bestimmungen des vorgenannten Gemeinderatsbeschlusses vom 27.01.1997, abgeändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.1999, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

**Punkt 9 der Tagesordnung: Genehmigung des Zusammenarbeitsabkommens
„Treffpunkt Job Kelmis“**

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht, dass das bestehende Zusammenarbeitsabkommen „Treffpunkt Job Kelmis 2019-2022“ am 31.12.2022 endete;

In Anbetracht des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgelegten neuen Zusammenarbeitsabkommens „Treffpunkt Job Kelmis 2023“ zwischen der Regierung der DG, dem Arbeitsamt der DG, der Gemeinde Kelmis, dem ÖSHZ Kelmis,

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) und der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL);

In Erwägung, dass das neue Zusammenarbeitsabkommen fast identisch zum auslaufenden Abkommen ist, alle Inhalte, die allerdings mit der Umzugsphase in die Maxstraße zu tun haben gestrichen wurden, das neue Abkommen rückwirkend ab dem 01.01.2023 für eine unbefristete Periode in Kraft tritt und der Absatz zum Datenschutz angepasst worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Vorsitzenden;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Das Zusammenarbeitsabkommen „Treffpunkt Job Kelmis 2023“ zwischen der Regierung der DG, dem Arbeitsamt der DG, der Gemeinde Kelmis, dem ÖSHZ Kelmis, der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (WFG) und der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) zu genehmigen;

Artikel 2

Den vorliegenden Beschluss inklusive Nachtrag und Abkommen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Unterzeichnung zu übermitteln.

<p>Punkt 10 der Tagesordnung: ORES Assets – Genehmigung der Verlängerung der Mitgliedschaft in der Ankaufszentrale - Prinzipbeschluss</p>
--

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 2, 6° , 7° und 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016, über die öffentlichen Lieferungsaufräge;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. November 2008 über die, den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3;

Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde ;

In Anbetracht von Artikel 2,6° des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Lieferungsaufräge, der es einer Ankaufszentrale ermöglicht, als Auftraggeber Lieferungsaufräge zu vergeben, die für Auftraggeber bestimmt sind;

In Anbetracht von Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Lieferungsaufräge, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist ; und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferungsaufrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufsaktivitäten zuteilen können;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

In Anbetracht des Schreibens der Interkommunale ORES Assets vom 25.01.2023, wonach die vom Gemeinderat am 20.05.2019 beschlossene Mitgliedschaft endet und die Erneuerung derselben vorgeschlagen wird;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der Öffentlichen Beleuchtungsarbeiten ;

In Anbetracht der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsaufrägen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten

sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 195 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung bedient.

In Anbetracht, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im Öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

die Mitgliedschaft der Gemeinde in der von der Interkommunale ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung ab dem 1. Juni 2023 zu erneuern, und dies für eine erneuerbare Zeitdauer von 4 Jahren.

Artikel 2

Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen / Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen;

Artikel 3

Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen;

Artikel 4

Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an:

- die Aufsichtsbehörde;
- die Interkommunale ORES Assets für entsprechende Vorkehrungen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Neubau und Montage des Geländers der GÖHL – Brücke gelegen Hof in Kelmis infolge der Flutkatastrophe vom Juli 2021 – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht, dass es sich um notwendige Arbeiten handelt, die ausgeführt werden müssen, um die, infolge der Flutkatastrophe im Juli 2021 entstandenen erheblichen Schäden an verschiedenen Infrastrukturen auf dem Gebiet der Gemeinde Kelmis, zu beheben;

Gesehen, dass im Hinblick auf den Neubau und die Montage des Geländers der Göhl-Brücke gelegen Hof in Kelmis, es sich hierbei um einen Arbeitsauftrag zu einem geschätzten Gesamtwert von zirka 6.500,00 € (inkl. MwSt.) handelt;

In Erwägung, dass der Arbeitsauftrag mit einem Schätzpreis in Höhe von zirka 6.500,00 € (inkl. MwSt.) den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben bereits im außerordentlichen Haushaltsplan über den Artikel 42100/73260.2021 vorgesehen sind;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Gemeinde Kelmis bereits eine Flutkatastrophenhilfe zwecks Deckung der Sanierungskosten zugesagt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen des Schöffen, B.KLINKENBERG;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Arbeiten zum Neubau und der Montage des Geländers der Göhl-Brücke gelegen Hof in Kelmis zu einem geschätzten Preis in Höhe von zirka 6.500,00 € (inkl. MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 42100/73260 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2021 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Instandsetzung der Strominstallation in der Gemeindeschule Hergenrath – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Ge0meinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass die bestehende Strominstallation in der Gemeindeschule Hergenrath instand gesetzt werden muss, d.h. dass die mittels Mehrfachsteckern und losen Kabeln provisorisch angelegten Stromverteilungen definitiv verlegt werden sollten;

In Erwägung, dass es sich bei dieser Instandsetzung um notwendige Arbeiten handelt;

Gesehen, dass es sich um einen Arbeitsauftrag zu einem geschätzten Gesamtwert in Höhe von zirka 8.000,00 (inkl. MwSt.) handelt;

In Erwägung, dass der Arbeitsauftrag mit einem Schätzpreis in Höhe von 8.000,00 € (inkl. MwSt.) den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Arbeitsauftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben bereits im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 über den Artikel 72202/72360 vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffin, I.LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Arbeiten zur Instandsetzung der Strominstallation der Gemeindeschule Hergenrath zu einem geschätzten Preis in Höhe von zirka 8.000,00 € (inkl. MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72202/72360 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Trockenlegung des Spielplatzes auf dem unteren Schulhof der Gemeindeschule Kelmis – Genehmigung der Arbeiten - Wahl der Vergabeart und Festlegung der Vertragsbedingungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen in seiner aktuell geltenden Fassung;

Aufgrund von Artikel 151, § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabeart von öffentlichen Aufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Rundschreibens der Frau Gemeinschaftsministerin I. Weykmans vom 24.04.2017 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 28.01.2019 über die Befugnisverteilung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge;

In Erwägung, dass der Spielplatz auf dem unteren Schulhof der Gemeindeschule Kelmis bei Schlechtwetter großflächig – auch unter den Spielgeräten - unter Wasser steht und neue Spielgeräte vorerst nicht installiert werden können, bevor besagtes Problem nicht behoben worden ist;

In Erwägung, dass es sich somit beim Verlegen einer Drainage und der damit verbundenen Trockenlegung des Spielplatzes um notwendige Arbeiten handelt;

Gesehen, dass es sich hierbei, laut Angaben des technischen Dienstes des Bauhofes, um einen Arbeitsauftrag zu einem geschätzten Gesamtwert in Höhe von zirka 24.000,00 (inkl. MwSt.) handelt;

In Erwägung, dass der Arbeitsauftrag mit einem Schätznpreis in Höhe von 24.000,00 € (inkl. MwSt.) den Betrag von 30.000,00 € (ohne MwSt.) nicht übersteigt;

In Anbetracht, dass kein Sonderlastenheft für den in Frage stehenden Auftrag erforderlich ist und dieser auf einfache Rechnung im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll;

In Erwägung, dass die Kredite zur Bestreitung dieser Ausgaben bereits im außerordentlichen Haushaltsplan 2023 über den Artikel 72201/72460 vorgesehen wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, wie auch nach Kenntnisnahme der Erläuterungen der Schöffen, I.LAMPERTZ;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Die Arbeiten zur Trockenlegung des Spielplatzes auf dem unteren Schulhof der Gemeindeschule Kelmis zu einem geschätzten Preis in Höhe von zirka 24.000,00 € (inkl. MwSt.) zu genehmigen;

Artikel 2

Den in Frage stehenden Auftrag in Anwendung der Bestimmungen des o.e. Gesetzes im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung und auf einfache Rechnung zu vergeben;

Artikel 3

Die Investition über Artikel 72201/72460 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2023 der Gemeinde zu finanzieren.

Punkt 14 der Tagesordnung: Anwerbung eines feststellenden Bediensteten im Bereich Umwelt für die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums;

Aufgrund von Artikel D.149 des Buchs I des wallonischen Umweltgesetzbuchs, der dem Gemeinderat die Möglichkeit einräumt, einen kommunalen feststellenden Bediensteten mit der Kontrolle der Einhaltung der in Artikel D.138 dieses Dekretes aufgeführten Bestimmungen sowie der Ermittlung und Feststellung von Umweltverstößen zu beauftragen und dadurch zur Sensibilisierung der Bevölkerung und Bekämpfung der Umweltkriminalität beizutragen;

Aufgrund von Artikel D.151 des Buches I des Umweltgesetzbuches, der für die Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines feststellenden Bediensteten eine Subventionierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vorsieht;

Aufgrund von Artikel R.107, § 1, Absatz 3 des Buches I des Umweltgesetzbuches, laut dem im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Subventionierung der Gesamtheit der Kosten erfolgen kann, wenn die Anwendung des Teils VIII des Buchs I

des Wallonischen Umweltgesetzbuchs aufgrund des Sprachengebrauchs nicht ausschließlich durch regionale feststellende Bedienstete gewährleistet werden kann; In Anbetracht der Versammlung der 4 Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Februar 2023, bei der die beteiligten Gemeinden ihre Absicht zur gemeinsamen Einstellung eines feststellenden Bediensteten bekundet haben; In Erwägung, dass die Einstellung eines feststellenden Bediensteten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft für eine Verbesserung der öffentlichen Sauberkeit sorgt und zur Verringerung sowie Bekämpfung von Umweltkriminalität beiträgt; In Erwägung, dass die gemeinsame Einstellung eines feststellenden Bediensteten positiv zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit und insbesondere zur besseren Koordination im Kampf gegen Umweltkriminalität beiträgt; In Erwägung, dass die Verwaltung der Gemeinde Raeren beauftragt wird, die administrativen Maßnahmen zu ergreifen, um diese gemeinsame Ausschreibung durchzuführen und die Folgemaßnahmen zu koordinieren; In Anbetracht des Schreibens der Abteilung Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie für Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt vom 9. August 2022, laut dem die Subvention im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel sämtliche Kosten für die Bestellung eines feststellenden Bediensteten für Gemeinden, die innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen, decken kann; In Erwägung, dass die finanzielle Beteiligung der Gemeinden für alle Kosten, die nicht durch die Wallonische Region übernommen werden, auf Basis des nachfolgend aufgeführten Verteilerschlüssels der Polizeizone Weser-Göhl erfolgen sollte;

Anwerbungsbedingungen:

In Erwägung, dass die wöchentliche Arbeitszeit des/r feststellenden Bediensteten auf Basis des Verteilerschlüssels der Polizeizone Weser-Göhl bei einer Ganztagsbeschäftigung wie folgt festgelegt werden kann:

- Eupen: 19 Stunden
- Kelmis: 8 Stunden
- Lontzen: 4 Stunden
- Raeren: 7 Stunden;

In Erwägung, dass sich die Aufgabenbeschreibung für diese Arbeitsstelle wie folgt zusammenstellt:

Hauptaufgaben:

- Durchführung von Kontrollen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für den Umweltschutz und zur Vorbeugung von Umweldelikten
- Erstellung von Berichten und Protokollen über die durchgeführten Kontrollen und Kampagnen innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen
- Durchführung von Umweltuntersuchungen und Feststellung von Umweltvergehen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, einschließlich Anhörung der betroffenen Parteien
- Entnahme von Proben und erforderliche Messungen zu Analysezwecken
- Aussprache von Verwarnungen und Protokollierung
- Erstellung von Protokollen für festgestellte Umweldelikte
- Verwaltung der Akten zu den Umweltuntersuchungen
- Aktualisierung von Dokumenten und Führung elektronischer Akten, einschließlich Einspeisungen und Aktualisierung von Datenbanken
- Aktualisierung und Erweiterung der lokalen Pläne für die öffentliche Sauberkeit der 4 Nordgemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft

- Teilnahme an Arbeitsgruppen, Sitzungen, usw.
- Nutzung und Wartung von technischer Ausrüstung und Probenahmeegeräten
- Koordination mit der Polizei und der Abteilung Polizei und Kontrollen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie
- Koordination mit den Umweltdiensten der 4 DG-Nordgemeinden

Qualifikationen:

- Eigenständige Organisation und Planung von Aufgaben
- Fähigkeit Entscheidungen zu treffen und Initiative zu ergreifen
- Fähigkeit zur Analyse und Zusammenfassung von Informationen
- Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten
- Respekt und Einfühlungsvermögen
- Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen

Allgemeine Bedingungen:

- Belgier oder Bürger der Europäischen Union sein
- die zivilen und politischen Rechte besitzen
- von einwandfreier Führung sein
- gute Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache
- im Besitz eines PKW-Führerscheins sein
- Beherrschung der gängigen Computertechniken (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, ...)
- Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit unangenehmen Situationen (Durchsuchen von Abfällen, Arbeit mit unangenehmen Gerüchen, ...)

In Erwägung, dass als Mindestqualifikation für die Einstellung des/r feststellenden Bediensteten das Abitur vorausgesetzt wird. Das Prüfungsverfahren und das zugeteilte Gehaltsbarema werden dem höchsten schulischen Diplom des Bewerbers entsprechend vorgesehen.

In Erwägung, dass ein Interesse an Umweltfragen erwartet wird; dass das Personalmitglied, das dieses Amt übernimmt, zudem Kenntnis der wichtigsten wallonischen Institutionen und der Funktionsweise der lokalen Behörden haben sollte; dass zudem eine gewisse Vorkenntnis der in der Wallonie und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden Umweltvorschriften (Umweltgesetzbuch, Dekret über Abfälle, ...) von Vorteil ist;

In Erwägung, dass es zur guten Koordinierung der Anwerbung erforderlich ist, dass die Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren die gleichen Anwerbungsbedingungen festlegen;

In Anbetracht der Erläuterungen des Schöffen M.HENN;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich danach erkundigt wie lange denn die Subsidierung des Feststellungsbeamten vorgesehen sei und man die Anwerbung nach einem Jahr mal evaluieren sollte;

In Anbetracht der Replik des Vorsitzenden, der erklärt, dass man sich dahingehend noch erkundigen muss;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der die Funktion des feststellenden Bediensteten im Bereich Umwelt in Frage stellt;

BESCHLIESST MIT 17 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN):

Artikel 1

sich der gemeinsamen Ausschreibung der vertraglichen Stelle eines/r feststellenden Bediensteten für 38 Stunden pro Woche anzuschließen.

Artikel 2

die Anwerbungsbedingungen zur Einstellung eines/r feststellenden Bediensteten zu genehmigen.

Artikel 3

die Gemeinde Raeren mit der Anwerbung und der Einstellung des/r feststellenden Bediensteten zu beauftragen.

Artikel 4

dass die definitive Besoldungstabelle des Bediensteten dem höchsten schulischen Diplom entspricht, die Mehrkosten im Vergleich zum Zuschuss der Wallonischen Region von den 4 Gemeinden gemäß geltendem Verteilerschlüssel der Polizeizone Weser-Göhl getragen werden.

Artikel 5

den vorliegenden Beschluss den Gemeinden Eupen, Lontzen und Raeren zu übermitteln sowie dem Finanzdirektor der Gemeinde Kelmis eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses zukommen zu lassen.

**Punkt 15 der Tagesordnung: Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates und
Neubezeichnung der Gemeindevertreter
für die Generalversammlungen und Verwaltungsräte
diverser Interkommunale und Vereinigungen**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 37 des Gemeindedekretes, wonach der Rat in seiner Mitte Ausschüsse gründen kann, die mit der Vorbereitung seiner Sitzungen beauftragt sind;

Aufgrund von Artikel L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung bezüglich der Interkommunale, wonach die Vertreter der angeschlossenen Gemeinden bei der Generalversammlung durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde unter den Mitgliedern der Gemeinderäte und Gemeindegremien im Verhältnis zur Zusammensetzung des genannten Rates benannt werden;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 17.12.2018, mit welchem die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse festgelegt worden ist;

In Anbetracht seiner Beschlüsse betreffend die Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen bzw. Verwaltungsräte diverser Interkommunale und Vereinigungen;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 13.02.2023, womit Herr Marc LANGOHR von der CSP-Fraktion als Gemeinderatsmitglied und Schöffe zurückgetreten ist;

In Erwägung, dass die Ausschüsse des Gemeinderates neu besetzt sowie die Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen diverser Interkommunale und Vereinigungen neu bezeichnet werden müssen;

In Anbetracht der Vorschläge der CSP-Fraktion;

BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Artikel 1

Ratsmitglied Marcel HENN wird Mitglied nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- *Naturreservat Koul (Verwaltungsgremium)*
- *Sonderkommission „Bergbau in Kelmis“*

Artikel 2

Ratsmitglied Marcel HENN wird als Gemeindevertreter der CSP-Fraktion für nachstehende Interkommunale und Vereinigungen bezeichnet:

- *INTRADEL*

- SPI

Artikel 3

Ratsmitglied Marcel HENN führt den Vorsitz nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- *Kommission für Umwelt und Mittelstand*

Artikel 4

Bürgermeister Luc FRANK führt den Vorsitz nachstehender Ausschüsse oder Kommissionen des Gemeinderates:

- *Kommission für Raumordnung und Mobilität*
- *Sonderkommission „Bergbau in Kelmis“*

Artikel 5

Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird den betroffenen Interkommunalen und Vereinigungen übermittelt.

<p>Es findet eine Gedenkminute für das ehemalige Gemeinderatsmitglied und Schöffen, Joseph BARTH statt, der verstorben ist.</p>
--

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.06 Uhr.

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,